

tätige für die Zeit der Qualifizierung übernimmt, schnell und eindeutig festgestellt werden können und ihre Einhaltung gesichert wird. Im Q. sind das Ziel der Aus- oder Weiterbildung, Beginn und Ende sowie die Art der Durchführung zu vereinbaren. Unbedingt sind in den schriftlichen Q. auch die für den Werk tätigen zutreffenden Bestimmungen über die Z Freistellung von der Arbeit, die Höhe von Z Ausgleichszahlungen und andere arbeitsrechtliche Ansprüche aufzunehmen. Weitere Vereinbarungen können z. B. solche über Arbeitszeitverlagerungen, stundenweise Freistellung von der Arbeit, die Beschaffung von Literatur oder den Einsatz von Betreuern sein. Im Q. kann auch vereinbart werden, daß dem Werk tätigen - abweichend von § 152 Abs. 2 AGB - Gebühren und Kosten ganz oder teilweise erstattet werden. Im schriftlichen Q. vereinbarte Rechte und Pflichten können nur durch schriftlichen Änderungsvertrag verändert werden, der dem Werk tätigen auszuhändigen ist (§ 155 AGB). Der Q. endet mit Erreichen des Qualifizierungszieles oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Wird das Qualifizierungsziel nicht zum vereinbarten Termin erreicht, kann eine Verlängerung des Q. vereinbart werden. Das hat der Betrieb dem Werk tätigen immer anzubieten, wenn dieser aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der Qualifizierung teilnehmen konnte (§ 156 Abs. 1 AGB). Wird die vorzeitige Auflösung des Q. erforderlich, soll sie ebenfalls zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb schriftlich vereinbart werden. Der Q. kann schließlich auch durch Kündigung beendet werden, jedoch ist die Kündigung durch den Betrieb nur dann zulässig, wenn der Werk tätige

- sich für die Arbeitsaufgabe, für die er sich qualifiziert, als ungeeignet erweist,
- seine Pflichten aus dem Q., andere Z Arbeitspflichten oder staatsbürgerliche Pflichten grob verletzt,
- trotz umfassender Hilfe ungenügende Lernergebnisse erreicht,
- wegen Strukturveränderungen in absehbarer Zeit nicht wie geplant im Betrieb eingesetzt werden kann, eine zumutbare Arbeit (Z Zumutbarkeit einer anderen Arbeit) entsprechend der vorgesehenen Qualifikation in einem anderen Betrieb ablehnt und wenn es die gesellschaftlichen Interessen erfordern (§ 156 Abs. 4 AGB).

Der Werk tätige hat das Recht, gegen die Kündigung eines Q. innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch bei der Z Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Z Kreisgerichts (vgl. Übersicht S. 31) einzulegen (§ 158 AGB).

qualitäts- und termingerechte Leistung Z Garantie Z Leistung Z Leistungsort Z Leistungszeit Z Vertragserfüllung

Quarantäne - zur Verhinderung des Ausbreitens bestimmter Infektionskrankheiten für einzelne oder mehrere Personen ärztlich angeordnetes Fernbleiben von einem Ort, an dem die Gefahr der eigenen

Ansteckung oder des Ansteckens anderer mit einer solchen Krankheit besteht. Führt Q. bei Werk tätigen zu einem Verdienstausschlag, sind sie in der Regel durch Geldleistungen der Sozialversicherung materiell sichergestellt (Z Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder Z Krankengeld).

Quellen erhöhter Gefahr Z erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung

Quittung - schriftliche Bestätigung über den Empfang einer Z Leistung. Sie ist vorwiegend bei Bezahlung von Geldschulden, aber auch bei Sachleistungen üblich und enthält die Erklärung des Z Gläubigers über die Erfüllung der Leistungspflicht durch den Z Schuldner. Mit der Q. kann der Schuldner den Nachweis erbringen, daß er die Leistung in der quittierten Höhe erbracht hat. Quittierte Kassenzettel und auch Kassenbons erfüllen die Anforderungen an eine Q. Der Schuldner hat grundsätzlich das Recht, eine Q. zu verlangen (§ 74 ZGB). Der Überbringer einer Q. oder quittierten Z Rechnung gilt als ermächtigt, die darin bezeichnete Geldsumme für den Gläubiger in Empfang zu nehmen. Der Schuldner kann die Bezahlung nur verweigern, wenn er berechnete Zweifel an der Empfangsberechtigung hat.

R

Rahmenkollektivvertrag (RKV) - von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften geschlossene Vereinbarung, mit der arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Werk tätigen ihres Verantwortungsbereichs konkretisiert werden (§ 10 Abs. 1 AGB). Der RKV gilt nur für die Werk tätigen und Betriebe des jeweiligen Zweiges oder Bereiches. Die Betriebe haben dafür zu sorgen, daß sich die Werk tätigen jederzeit über ihre Rechte und Pflichten aus dem RKV informieren können.

Rat Z Ministerrat der DDR Z örtliche Räte

räumlicher Geltungsbereich Z Geltungsbereich der Gesetze

Räumung von Wohnraum - gesetzlich vorgesehene Maßnahme, mit der Entscheidungen der staatlichen Wohnraumlenkungsorgane durchgesetzt werden und auf ungesetzliches Verhalten von Bürgern reagiert wird. Die R. wird nur in den in der WLVO ausdrücklich geregelten Fällen und nur dann ange-